

II-5281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.16.930/106-1/10/88

WIEN, 1988 09 02
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR. Mag. Geyer
und Kollegen Nr. 2589/J vom 15. Juli 1988
betreffend Waldsterben

2482 IAB
1988 -09- 08
zu 2589 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz
Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Kollegen Nr. 2589/J betreffend Waldsterben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die im § 82 der Gewerberechtsnovelle 1988 normierte Verpflichtung, Verordnungen für genehmigungspflichtige Anlagen hinsichtlich näherer Vorschriften über Bauart, Betriebsweise, Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen zu erlassen, ist ein wichtiger Schritt zur Begrenzung der Luftschadstoffe und damit zur Begrenzung und Vermeidung der neuartigen Waldschäden. Das federführende Ressort, nämlich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, ist auf Beamtenebene bereits im Hinblick auf die Gewerberechtsnovelle 1988, die mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten wird, tätig geworden und hat bei der Ausarbeitung solcher Verordnungen auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft miteingebunden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Textvorschläge zur Erlassung von Verordnungen nach § 82 Gewerbeordnung noch nicht unterbreitet. Zur Zeit wird ressortintern an der Abgrenzung der wünsch-

- 2 -

baren Inhalte solcher Verordnungen gearbeitet. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu den Problemen

Anlagenarten
Betriebsweise
Synergistische Effekte
Schwermetalle

Stellung nehmen.

Hinsichtlich der Arten der Anlagen ist zunächst vom Anhang 4 der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen auszugehen. Darin sind jene Anlagen genannt, die bestimmte forstschädliche Emissionsstoffe emittieren können. Das sind

- Anlagen, die Schwefeloxide emittieren
- Anlagen, die Flourverbindungen emittieren
- Anlagen, die Chlor- oder Chlorverbindungen emittieren
- Anlagen, die Ammoniak emittieren
- Anlagen, die Staub emittieren.

Diese Aufzählung von Anlagen ist allenfalls aufgrund der seit Inkrafttreten dieser Zweiten Verordnung gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung aus der Vollziehung des Gesetzes zu ergänzen.

Werden anlagenspezifische Verordnungen gemäß § 82 GewO erlassen, ist es im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip von größtem Interesse, daß sich die Reihenfolge der Inangriffnahme der einzelnen Verordnungen an den quantitativen und qualitativen Beiträgen der damit erfaßten Anlagen an der Luftverschmutzung orientiert, um die größtmögliche Effektivität zu erreichen.

Da die Empfindlichkeit einer Pflanze im Verlauf eines Tages nicht gleich ist, kommt der Betriebsweise, die ihrerseits die Immissionskonzentration prägt, bei der Beurteilung der Gefährdung große Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist es z.B. nicht unwesentlich, ob

- 3 -

die Emission und die damit verbundenen Immissionen kontinuierlich oder diskontinuierlich auftreten; bei Unterbrechungen der Belastung ergeben sich Erholungspausen für die Pflanzen, wenn die vorher aufgetretenen Immissionen nicht akut schädigend wären.

Bei den Regelungen durch diese Verordnungen ist ferner die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Wirkungsmechanismen bei den einzelnen forstschädlichen Luftverunreinigungen nicht gleich sind. Während bei einigen Schadstoffen u.a. Spitzenkonzentrationen problematisch für die Vegetation sind, ist es bei anderen u.a. eine langanhaltende Durchschnittskonzentration.

Außerdem bestehen bei den einzelnen Schadstoffen Unterschiede hinsichtlich der Detoxifikationsfähigkeit der Pflanze im Zusammenhang mit ihrer physiologischen Aktivität; während SO_2 und HF vor allem bei großer physiologischer Aktivität der Pflanze im Zusammenhang mit der Aufnahme der Schadstoffe schädigend wirken, besteht etwa bei NO_x zu Zeiten geringer physiologischer Aktivität die größere Anfälligkeit, da zu diesem Zeitpunkt keine Entgiftung bzw. Metabolisierung so wie bei hoher physiologischer Aktivität möglich ist.

Für das zulässige Höchstausmaß von Luftschadstoffemissionen kann nur der Stand der Technik (§ 71a) maßgebend sein.

Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten einzelner Luftschadstoffe sollte die Tatsache synergistischer Effekte durch die Kombination verschiedener Schadstoffe nicht außer Acht gelassen werden. Inwieweit diese Tatsache zu berücksichtigen ist, wird sich bei der Bearbeitung der einzelnen anlagenspezifischen Verordnungen ergeben.

Der Bundesminister:

